

Sitzungsvorlage Nr. IX/526
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

13.07.2017

Betreff: Neufestlegung der Größe der Ausschüsse und der Anzahl der sachkundigen Bürger

FB/Az.: I/023.0, I/062.31

Produkt: 01/01.001 Politische Organe und Gremien

Bezug: Rat, 29.06.2017, TOP 6 ö.S., SV IX/525

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: keine

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Der Wahlausschuss wird mit zehn stimmberechtigten Mitgliedern besetzt. Alle übrigen gebildeten Ausschüsse werden mit neun stimmberechtigten Mitgliedern besetzt.
2. Mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses, denen gemäß § 58 GO NRW in Verbindung mit § 59 GO NRW nur Ratsmitglieder angehören dürfen, können von den Fraktionen für die übrigen Ausschüsse auch sachkundige Bürger vorgeschlagen werden.
3. Jedem in Frage kommenden Ausschuss dürfen bis zu vier sachkundige Bürger angehören.

Sachverhalt:

1. Festlegung der Zahl der Ausschussmitglieder

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) regelt der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse.

Im Vorfeld der Sitzung wurde von den Fraktionen übereinstimmend signalisiert, den Wahlausschuss wie bisher mit zehn und die übrigen Ausschüsse wie bisher mit der ungeraden Anzahl von neun Mitgliedern zu besetzen.

2. Festlegung der Anzahl der sachkundigen Bürger

Vor der Wahl der Ausschussmitglieder ist gemäß § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch Beschluss festzulegen, ob und in welchem Umfang sachkundige Bürger zu Ausschussmitgliedern bestellt werden können. Sachkundige Bürger haben volles Stimmrecht im Ausschuss.

Zu beachten ist, dass im Haupt- und Finanzausschuss sowie im Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 59 GO NRW nur Ratsmitglieder als Mitglieder bestellt werden können. Für die übrigen zur Bildung vorgesehenen Ausschüsse können sachkundige Bürger bestellt werden.

Bei der Festlegung des Anteils der sachkundigen Bürger ist § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NRW zu beachten, wonach die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen darf, so dass – bei Ausschüssen mit neun Mitgliedern (Wahlausschuss mit zehn Mitgliedern) – jedem in Frage kommenden Ausschuss **maximal vier** sachkundige Bürger angehören dürfen. Die Ausschüsse sind nach § 58 Abs. 3 Satz 4 GO NRW nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der sachkundigen Bürger übersteigt. Sie gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 58 Abs. 3 Satz 5 GO NRW).

Im Vorfeld der Sitzung wurde von den Fraktionen übereinstimmend signalisiert, **bis zu vier** sachkundige Bürger als stimmberechtigte Mitglieder in den in Frage kommenden Ausschüssen zuzulassen.

Die Entscheidung über die Größe und Anzahl der sachkundigen Bürger der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit gemäß § 50 Abs. 1 GO NRW.

Der Bürgermeister ist gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW **nicht** stimmberechtigt.

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Roters
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister